

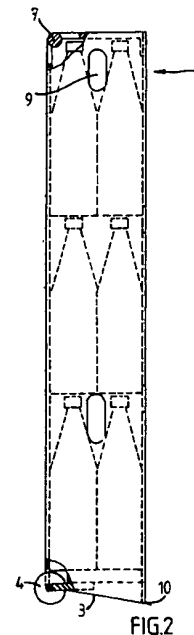
(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 483/07 (51) Int. Cl.<sup>8</sup>: B65D 1/24  
(22) Anmeldetag: 2007-08-09 B65D 5/42, 1/18  
(42) Beginn der Schutzdauer: 2008-10-15  
(45) Ausgabetag: 2008-12-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:  
BERGFREUND HANDELS-GMBH  
A-5630 BAD HOFGASTEIN, SALZBURG  
(AT).

(54) **TRANSPORTVERPACKUNG**

(57) Die Erfindung betrifft eine leichtgewichtige Transportverpackung (1) für mehrere, gegebenenfalls bereits zusammen verpackte Flüssigkeitsbehälter oder eine oder mehrere Sammeleinheiten, in welchen sich die Flüssigkeitsbehälter befinden, beispielsweise Bierkisten. Erfindungsgemäß ist vorgesehen, dass die Transportverpackung (1) einen Behälter (2) zum Aufnehmen der Flüssigkeitsbehälter oder Sammeleinheiten aufweist, welcher einen Boden (3) und an diesem anschließende Seitenwände (6) umfasst, wobei der Behälter (2) an seinem Boden (3) angebrachte Roll- oder Gleitelemente (4) und im Bereich einer dem Boden (3) gegenüberliegenden Kopfseite zumindest ein Griffelement (7) aufweist.



Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die Erfindung betrifft eine leichtgewichtige Transportverpackung für mehrere, gegebenenfalls bereits zusammen verpackte Flüssigkeitsbehälter oder eine oder mehrere Sammeleinheiten, in welchen sich die Flüssigkeitsbehälter befinden, beispielsweise Bierkisten.

5 Für die Lagerung und zum Transport von Flüssigkeitsbehältern, insbesondere Getränkebehältern wie Flaschen, Dosen, Tetrapaks oder dergleichen, werden zumeist größere Sammeleinheiten wie Kisten oder Steigen verwendet oder, im Fall von Tetrapaks und Mineralwasserflaschen aus Kunststoff, auch Schrumpffolienverpackungen eingesetzt, die mehrere Tetrapaks bzw. Mineralwasserflaschen umschließen.

10 Die befüllten Sammeleinheiten bzw. zusammen verpackten Tetrapaks oder Mineralwasserflaschen, die in dieser Form auch im Handel angeboten werden, weisen ein erhebliches Gewicht auf. Entscheidet sich ein Konsument beispielsweise zum Kauf von drei Bierkisten, so kann er diese gleichzeitig kaum heben und nur mit großer Mühe transportieren. Aus Verkäufersicht weisen viele Sammeleinheiten wie Bierkisten außerdem den Nachteil einer flächenmäßig beschränkten Werbefläche auf.

15 Hier setzt die Erfindung an und stellt sich die Aufgabe, eine Transportverpackung der eingangs genannten Art anzugeben, mit welcher mehrere Flüssigkeitsbehälter oder Sammeleinheiten hierfür mit geringem Kraftaufwand bewegt werden können und welche die Möglichkeit bietet, die im Inneren befindlichen Produkte wirksam zu bewerben.

20 Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass eine Transportverpackung der eingangs genannten Art einen Behälter zum Aufnehmen der Flüssigkeitsbehälter oder Sammeleinheiten aufweist, welcher einen Boden und an diesem anschließende Seitenwände umfasst, wobei der Behälter an seinem Boden angebrachte Roll- oder Gleitelemente und im Bereich einer dem Boden gegenüberliegenden Kopfseite zumindest ein Griffelement aufweist.

25 Mit der erfindungsgemäßen Lösung wird eine leichtgewichtige Transportverpackung bereitgestellt, die aufgrund der vorgesehenen Roll- oder Gleitelemente ohne großen Kraftaufwand bewegbar ist. Dazu ist es lediglich erforderlich, den Behälter leicht zu kippen und über die bevorzugt als Räder ausgebildeten Roll- oder Gleitelemente zu verfahren. Ein Heben der Flüssigkeitsbehälter erübrigt sich daher grundsätzlich und es können auch große Lasten, beispielsweise drei oder mehr Bierkisten, auf einfache Weise transportiert werden. Die Seitenwände dienen einem sicheren Halten des Inhalts insbesondere beim Transport und können für Werbezwecke genutzt werden.

30 Eines geringen Gewichtes und einer Wiederverwertung wegen ist es bevorzugt, wenn die Seitenwände des Behälters ausschließlich aus Karton bestehen. Bei Einsatz eines Kartons mit einem Gewicht von  $280 \text{ g/m}^2$  bis  $450 \text{ g/m}^2$  kann bei leichtgewichtiger Ausbildung der Transportverpackung die erforderliche Festigkeit der Seitenwände erreicht werden. Der Karton kann zum Schutz gegen Spritzwasser außenseitig lackiert oder beschichtet sein. Möglich ist es auch, zumindest die Seitenwände mit Zellophan zu umwickeln.

35 40 45 Der Boden, der im stehenden Zustand der Transportverpackung die größte Last trägt, besteht bevorzugt aus Pappe und weist dann ein Gewicht von mehr als  $600 \text{ g/m}^2$  auf. Alternativ kann der Boden auch aus einem Karton, insbesondere einem Karton mit einem Gewicht von weniger als  $450 \text{ g/m}^2$ , bestehen und mit einem Kunststoffrahmen und/oder Verstrebungen aus Kunststoff verstärkt sein.

50 55 Der Boden ist zum Behälterinnern hin waagrecht ausgebildet, kann jedoch zum Untergrund hin schräg verlaufen und mit einer der Seitenwände eine Kante bilden, sodass eine Höhe der als Räder ausgebildeten und am der Kante gegenüberliegenden Ende des Bodens befestigten Roll- oder Gleitelemente ausgeglichen ist und der Behälter waagrecht steht. Alternativ ist es auch möglich, dass der Boden zum Behälterinneren und zum Grund hin waagrecht verläuft und

am Boden den in Form von Rädern ausgebildeten Roll- oder Gleitelementen gegenüberliegend ein oder mehrere Distanzstücke vorgesehen sind, welche eine Höhe der Räder ausgleichen, sodass der Behälter waagrecht steht.

5 Für eine leichtgewichtige Ausbildung der Seitenwände eignet sich neben Karton auch Kunststoff. In diesem Fall können die Seitenwände aus flächigen Elementen aus Kunststoff mit einer Stärke von 5 Millimeter oder weniger gebildet sein. Auch der Boden kann vollständig aus Kunststoff gebildet sein, wenngleich eine Ausbildung der Seitenwände und des Bodens aus Karton bzw. Pappe einer Wiederverwertbarkeit wegen bevorzugt ist.

10 Damit die Transportverpackung nach Gebrauch platzsparend zum Produzenten zurückgeführt werden kann bzw. ein geringes Lagervolumen aufweist, kann vorgesehen sein, dass der Behälter zusammenfaltbar bzw. zusammenklappbar ist. Dabei ist es der Einfachheit wegen bevorzugt, dass der Behälter, der für die meisten Zwecke die Form eines Quaders aufweist, quer zu  
15 seiner Längsachse zusammenfaltbar bzw. zusammenklappbar ist.

Die vorgesehenen Roll- oder Gleitelemente sind in der Regel als Räder ausgebildet und auf derselben Seite des Behälters wie das Griffelement angeordnet.

20 Damit gegebenenfalls auch ein Heben der Transportverpackung auf einfache Weise möglich ist, können zusätzlich in den Seitenwänden Grifföffnungen vorgesehen sein.

Um den Konsumenten bzw. Käufern einen Blick auf den Inhalt der Transportverpackung zu ermöglichen, können überdies in den Seitenwänden Sichtfenster vorgesehen sein.

25 An der Kopfseite weist die Transportverpackung zum Schutz ihres Inhaltes einen aufklappbaren oder abnehmbaren Deckel auf.

30 Weitere Vorteile und bevorzugte Ausführungsvarianten ergeben sich aus der nachfolgenden Beschreibung eines Ausführungsbeispiels.

Es zeigen:

Fig. 1 eine seitliche Ansicht einer erfindungsgemäßen Transportverpackung;

35 Fig. 2 eine teilweise querschnittliche Darstellung der in Fig. 1 gezeigten Transportverpackung bei Drehung um 90°;

Fig. 3 eine Draufsicht auf die in Fig. 1 dargestellte Transportverpackung.

40 In Fig. 1 ist eine mögliche Ausführungsform einer erfindungsgemäßen Transportverpackung 1 dargestellt. Die Transportverpackung 1 umfasst einen länglichen quaderförmigen Behälter 2 mit einem Boden 3, vier an diesem anschließenden Seitenwänden 6 und einem Deckel 5. Am Boden 3 sind zwei als Räder ausgebildete Rollelemente 4 befestigt. Die Räder, die aus Kunststoff bestehen, sind über eine gemeinsame Achse aus Stahl miteinander verbunden, die im Boden 3 gelagert ist. Die Räder und die sie verbindende Achse können aber auch ausschließ-  
45 lich aus einem Kunststoff bestehen und sind dann vorzugsweise im Spritzguss gefertigt. Innerhalb des Behälters 2 befinden sich zahlreiche Flaschen 11, welche von außen teilweise durch Sichtfenster 8 erkennbar sind. Die Sichtfenster 8 können als bloße Durchbrechungen der Seitenwände 6 ausgebildet sein. Zum Schutz des Inneren der Transportverpackung 1 können diese Durchbrechungen mit einem transparenten Kunststoff abgedeckt sein, sofern die Trans-  
50 portverpackung 1 nicht ohnedies mit Zellophan umwickelt ist.

Wenngleich der Behälter 2 bei der in Fig. 1 gezeigten Ausführungsvariante für die Aufnahme einzelner Flaschen 11 ausgelegt ist, so können bei entsprechender Abwandlung der Maße des Behälters 2 auch Gebinde wie Bierkisten aufgenommen werden. Eine Anpassung der konkreten  
55 Maße erfolgt je nach Anwendung. Dabei ist es auch möglich, dass der Behälter 2 rund ausge-

bildet ist, sodass die einzelnen Seitenwände 6 zu einer einzelnen Seitenwand verschmelzen. Andererseits sind auch weitere polygonale Ausbildungen, beispielsweise in Sechseckform, möglich. Weiter können Behälter mit Formen eingesetzt werden, die es erlauben, mehrere Gebinde nebeneinander anzuordnen.

5

Wie aus Fig. 2 ersichtlich, sind die Räder bzw. Roll- oder Gleitelemente 4 und ein kopfseitig am Deckel 5 vorgesehenes Griffelement 7 auf einer gemeinsamen vertikalen Achse angeordnet. Der durch die angebrachten Räder verursachte Höhenunterschied wird ausgeglichen, indem der Boden 3 nach unten bzw. zum Grund hin schräg abfallend ausgebildet ist und mit einer der Seitenwände 6 eine Kante 10 bildet, sodass letztlich der Behälter 2 waagrecht steht. Alternativ ist auch eine Ausbildung möglich, bei welcher der Boden 3 auf der dem Grund zugewandten Seite nicht abfallend, sondern waagrecht ausgebildet ist und ein oder mehrere grundseitig angebrachte Distanzstücke aufweist, welche den durch die Räder verursachten Höhenunterschied ausgleichen. Das Griffelement 7 kann dann beispielsweise auch in der Mitte des Deckels 5 angeordnet sein.

10

Wie aus Fig. 2 auch ersichtlich, sind in den Seitenwänden 6 des Behälters 2 zusätzliche Grifföffnungen 9 vorgesehen, die dann benötigt werden, wenn die Transportverpackung 1 beispielsweise über eine Stufe gehoben werden soll.

15

Ist die Transportverpackung 1 samt Inhalt zu bewegen, so ist es lediglich erforderlich, den Behälter 2 an dem in Fig. 2 und Fig. 3 ersichtlichen Griffelement 7 zu fassen, diesen leicht zu neigen, sodass die Kante 10 vom Grund abhebt, und schließlich entlang eines gewünschten Transportweges zu ziehen oder zu schieben.

20

Die in den Fig. 1 bis Fig. 3 dargestellte Transportverpackung 1 kann so gestaltet sein, dass diese bei Nichtgebrauch zusammenfaltbar bzw. zusammenklappbar ist. Der Boden 3 und der Deckel 5 sind dann ein- und/oder ausklappbar mit den Seitenwänden 6 verbunden.

25

## Ansprüche:

30

1. Leichtgewichtige Transportverpackung (1) für mehrere, gegebenenfalls bereits zusammen verpackte Flüssigkeitsbehälter oder eine oder mehrere Sammeleinheiten, in welchen sich die Flüssigkeitsbehälter befinden, beispielsweise Bierkisten, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Transportverpackung (1) einen Behälter (2) zum Aufnehmen der Flüssigkeitsbehälter oder Sammeleinheiten aufweist, welcher einen Boden (3) und an diesem anschließende Seitenwände (6) umfasst, wobei der Behälter (2) an seinem Boden (3) angebrachte Roll- oder Gleitelemente (4) und im Bereich einer dem Boden (3) gegenüberliegenden Kopfseite zumindest ein Griffelement (7) aufweist.

35

40

2. Transportverpackung (1) nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Seitenwände (6) des Behälters (2) ausschließlich aus Karton bestehen und die Roll- oder Gleitelemente (4) als Räder aus einem Kunststoff ausgebildet sind, die über eine gemeinsame Achse, die im Boden (3) gelagert ist, miteinander verbunden sind.

45

3. Transportverpackung (1) nach Anspruch 2, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Karton ein Gewicht von 280 g/m<sup>2</sup> bis 450 g/m<sup>2</sup> aufweist.

50

4. Transportverpackung (1) nach Anspruch 2 oder 3, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Karton außenseitig lackiert oder beschichtet ist.

55

5. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 2 bis 4, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Boden (3) aus Pappe besteht.

5

6. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 2 bis 5, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Boden (3) zum Behälterinnern hin waagrecht, zum Untergrund hin jedoch schräg verlaufend ausgebildet ist und mit einer der Seitenwände (6) ein Kante (10) bildet, sodass eine Höhe der als Räder ausgebildeten und am der Kante (10) gegenüberliegenden Ende des Bodens (3) befestigten Roll- oder Gleitelemente (4) ausgeglichen ist und der Behälter (2) waagrecht steht.
7. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 2 bis 5, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Boden (3) zum Behälterinnern und zum Grund hin waagrecht verläuft und am Boden (3) den in Form von Rädern ausgebildeten Roll- oder Gleitelementen (4) gegenüberliegend ein oder mehrere Distanzstücke vorgesehen sind, welche eine Höhe der Räder ausgleichen, sodass der Behälter (2) waagrecht steht.
8. Transportverpackung (1) nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Seitenwände (6) aus einem Kunststoff bestehen.
9. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 8, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Behälter (2) zusammenfaltbar bzw. zusammenklappbar ist.
10. Transportverpackung (1) nach Anspruch 9, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Behälter (2) die Form eines Quaders aufweist und quer zu seiner Längsachse zusammenfaltbar bzw. zusammenklappbar ist.
11. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 10, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Roll- oder Gleitelemente (4) und das Griffelement (7) auf derselben Seite des Behälters (2) angeordnet sind.
12. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 11, *dadurch gekennzeichnet*, dass in den Seitenwänden (6) Grifföffnungen (9) vorgesehen sind.
13. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 12, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Seitenwände (6) Sichtfenster (8) aufweisen.
14. Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 13, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Transportverpackung (1) an der Kopfseite einen aufklappbaren oder abnehmbaren Deckel (5) umfasst.
15. Befüllte, gegebenenfalls zusammen verpackte oder in einer oder mehreren Sammeleinheiten befindliche Getränkebehälter, welche von einer Transportverpackung (1) umgeben sind, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Transportverpackung (1) nach einem der Ansprüche 1 bis 14 ausgebildet ist.

## Hiezu 1 Blatt Zeichnungen

45

50

55

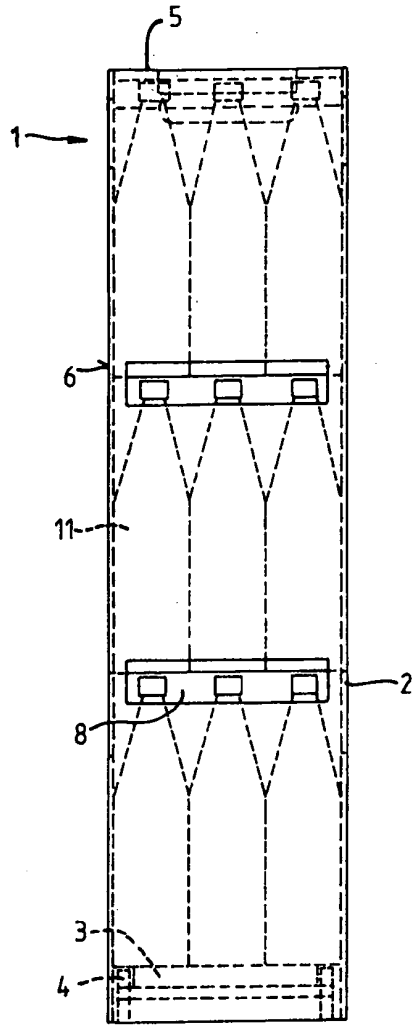


FIG.1

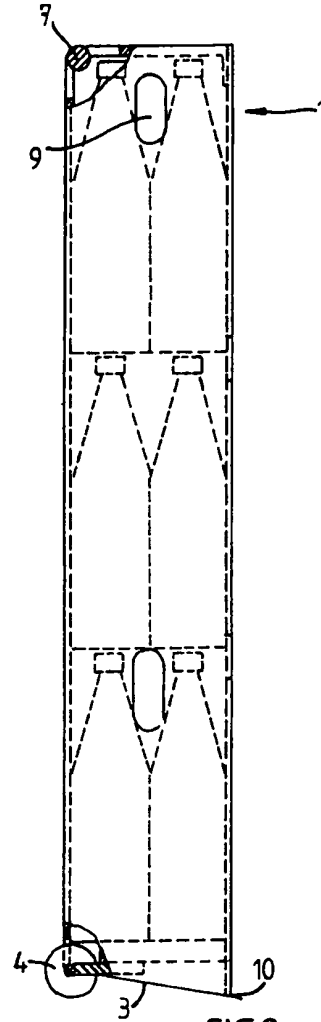


FIG.2

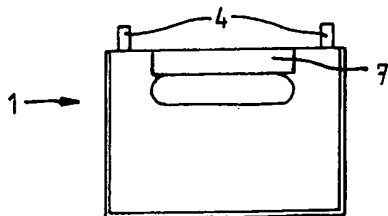


FIG.3

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC <sup>8</sup> : <b>B65D 1/24</b> (2006.01); <b>B65D 5/42</b> (2006.01); <b>B62B 1/18</b> (2006.01)		<b>AT 010 270 U1</b>		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: B65D 1/24, B65D 5/42, B62B 1/18				
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): B65D, B62B				
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am <b>09.08.2007</b> eingereichten Ansprüchen erstellt.				
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.				
Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch		
X	WO 2006/131 310 A1 (GO CADDY PROMOTION PACKAGING GMBH ET AL), 14. Dezember 2006 (14.12.2006) Fig. 2, 18, Seite 5, Zeilen 9-29, Seite 6, Zeilen 16-21, Seite 9, Zeilen 1-10	1-2, 4-5, 7, 11, 14-15		
Y		9-10		
X	DE 299 07 146 U1 (SCHLAADT TORSTEN), 8. Juli 1999 (08.07.1999) gesamtes Dokument	1, 8, 11, 12-13, 15		
Y	US 3 427 040 A (JNKINS OWEN), 11. Feber 1969 (11.02.1969) Fig. 1-10, Anspruch 1, Spalte 2, Zeilen 45-48	9-10		
A		1-2, 5, 7, 11		
A	US 2004 145 158 A1 (GIAMPAVOLO PAUL ET AL), 29. Juli 2004 (29.07.2004) Fig. 1-8, Anspruch 1, Absatz 22	1-2, 5, 7, 9-11		
<sup>1)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.   <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfindenscher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.         </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert.  <b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung <b>veröffentlicht</b> wurde.  <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).  <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied derselben <b>Patentfamilie</b> ist.         </td> </tr> </table>			<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.  <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfindenscher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung <b>veröffentlicht</b> wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied derselben <b>Patentfamilie</b> ist.
<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.  <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfindenscher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung <b>veröffentlicht</b> wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied derselben <b>Patentfamilie</b> ist.			
Datum der Beendigung der Recherche: 17. Juni 2008	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Mag. GÖRTLER		